

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tisch-Tennis-Club Blau-Weiß Harsum“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in 31177 Harsum.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tischtennissports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sportgeräten, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Vereinsgrundsätzen nicht vereinbar.

§ 3 Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.

§ 4 Mittel

Mittel des Vereins einschließlich anfallender Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 7 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch Beitragzahlungen - trotz Mahnung – länger als ein Jahr im Verzug ist oder wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich stark unsportlich verhält.

§ 8

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach Anhörung entweder Verweis, Geldstrafe oder zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb verhängt werden.

§ 9 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§10 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Personalunion ist bei 2 Vorstandsämtern möglich.

Neben dem Vorstand besteht ein Beirat, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Beisitzern
- Damenwart
- Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§12 Mitgliederversammlung

Die in den ersten fünf Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 13

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins von dem vollendeten 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

§ 14 Niederschrift

Über eine Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Kasse

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Kassenwarts.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand es mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat, oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordern. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den TTVN oder an die Gemeinde Harsum mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.